



## Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern werden grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist. Der nicht betreuende Elternteil leistet Barunterhalt, der andere Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Der vom Unterhaltspflichtigen zu leistende Unterhalt errechnet sich aus seinem Durchschnittseinkommen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die Düsseldorfer Tabelle dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Selbstbehalt verbleiben (1.370 EUR für Erwerbstätige und 1120 EUR für Nichterwerbstätige).

**Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt.**

Für Eltern aus Memmingen:

- **Amt 41 - Jugend und Familie**  
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen  
Telefon: 08331. 850-411  
E-Mail: jugendamt@memmingen.de

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

- **A – F (Familiename des Kindes)**  
Frau Geiger, Telefon: 08331. 850-430
- **G – Z (Familiename des Kindes)**  
Frau Jonetz, Telefon: 08331. 850-420
- **Buchhaltung**  
Frau Maasch, Telefon: 08331. 850-413

Weitere Informationen zum Kindesunterhalt finden Sie auf der Internetpräsenz der Stadt Memmingen unter [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de) im virtuellen Rathaus.



Stand: Januar 2023, Änderungen u. Irrtümer vorbehalten.

Ihr Stadtjugendamt informiert

# Unterhalt 2023

Die Düsseldorfer Tabelle ab 1. Januar 2023

### Redaktion und Inhalt:

Jugendamt der Stadt Memmingen  
Ulmer Straße 2, 87700 Memmingen

Telefon: 08331. 850-411

Mail: jugendamt@memmingen.de

Internet: [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de)

Bildquellen: mma23, pressmaster - stock.adobe.com

Druck/Layout: Stadt Memmingen - Hauptamt

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.



[www.memmingen.de](http://www.memmingen.de)

# Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2023 \*

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle - Werte in EUR )

## Mindestunterhalt

... ist der Betrag, auf den das Kind grundsätzlich einen Anspruch hat. Er orientiert sich am kindlichen Existenzminimum.

Gläubt der Pflichtige ihn nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er nicht den Mindestunterhalt leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.370 EUR Erwerbstätige/1.120 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

\*Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des (halben) Kindergeldes (KiG).

Der Mindestunterhalt beträgt bis zum Ende des 5. Lebensjahres 437 EUR, ab dem 6. Geburtstag 502 EUR und ab dem 12. Geburtstag 588 EUR.

Volljährige Kinder mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Bedarf von 930 EUR, im Übrigen richtet sich deren Bedarf nach der Tabelle.

Bei minderjährigen Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld, bei volljährigen Kindern das volle Kindergeld abgezogen. Das Kindergeld beträgt derzeit 250 EUR je Kind. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils		Mindestunterhalt x % abzüglich ½ Kindergeld (125 €)*	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Bedarf ab 18 Jahre aus dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern	
1.	< 1900	100 % - ½ KiG	312	377	463	< 1900	628
2.	< 2300	105 % - ½ KiG	334	403	493	< 2300	660
3.	< 2700	110 % - ½ KiG	356	428	522	< 2700	691
4.	< 3100	115 % - ½ KiG	378	453	552	< 3100	723
5.	< 3500	120 % - ½ KiG	400	478	581	< 3500	754
6.	< 3900	128 % - ½ KiG	435	518	628	< 3900	804
7.	< 4300	136 % - ½ KiG	470	558	675	< 4300	855
8.	< 4700	144 % - ½ KiG	505	598	722	< 4700	905
9.	< 5100	152 % - ½ KiG	540	639	769	< 5100	955
10.	< 5500	160 % - ½ KiG	575	679	816	< 5500	1005
11.	< 6200	168 % - ½ KiG	610	719	863	< 6200	1106
12.	< 7000	176 % - ½ KiG	645	759	910	< 7000	1156
13.	< 8000	184 % - ½ KiG	680	799	957	< 8000	1206
14.	< 9500	192 % - ½ KiG	715	839	1004	< 8500	1256
15.	< 11000	200 % - ½ KiG	749	879	1051	< 11000	1138
Im Übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.						Bedarf ab 18 Jahren mit eigenem Hausstand: 930 EUR	

**\*Beispiele: Das Kind ist 8 Jahre alt**, die Mutter betreut das Kind und erhält 250 EUR Kindergeld, der Vater ist in Gruppe 3 (110 %) eingestuft. Berechnung: 110 % x 502 EUR Mindestunterhalt (2. Altersstufe) = 553 EUR - 125 EUR (halbes Kindergeld) = 428 EUR Zahlbetrag.  
**Das Kind ist 20 Jahre alt**, macht Abitur und lebt bei seiner Mutter, die 250 EUR Kindergeld erhält. Die Eltern müssen aufgrund ihres gemeinsamen Einkommens Unterhalt nach Gruppe 7 (136 %) zahlen. Berechnung: 136 % x 628 EUR Mindestunterhalt (4. Altersstufe) = 855 EUR - 250 EUR (volles Kindergeld) = 605 EUR. Die Eltern teilen sich die Zahlung der 605 EUR nach ihren Einkommensverhältnissen auf. Das Kind erhält insgesamt 605 EUR Unterhalt zzgl. Kindergeld.